

errichtet von

LIC. IUR. WERNER SCHIB, NOTAR

Urkundsperson des Kantons Aargau mit Büro in Aarau

Dienstbarkeitsvertrag

I.

Vertragsparteien

1. **Ortsbürgergemeinde Aarburg, Aarburg,**
als Eigentümerin von LIG Aarburg / 18

und

2. **StWZ Erdgas und Fernwärme AG**, Aktiengesellschaft im Sitz in 4800 Zofingen, Mühlegasse 7, UID CHE-109.367.275, handelnd durch Paul Marbach und Erwin Limacher, beide ohne eingetragene Funktion und mit Kollektivunterschrift zu zweien, ausgewiesen durch Handelsregisterauszug; diese vertreten durch Roger Nef, geb. 17.08.1983, von Urnäsch, in Brittnau,

als Dienstbarkeitsberechtigte

II.

Dienstbarkeitsbegründung

1. Rechtseinräumung

Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft LIG Aarburg / 18 (z.Zt.: Ortsbürgergemeinde Aarburg) räumt hiermit der StWZ Erdgas und Fernwärme AG das Recht ein, im belasteten Grundstück Erdgasleitungen (Transport- und Versorgungsleitung) unterirdisch zu erstellen, beizubehalten, zu unterhalten und im Zerstörungsfall neu zu errichten. Die Sohlentiefe der Gewerke beträgt ca. 1.05 m unter der Erdoberfläche. Die Anlage dient der Gasversorgung.

Das Recht beinhaltet sodann jederzeit auch das Zugangsrecht durch die Dienstbarkeitsberechtigte bzw. deren Beauftragte zwecks Vornahme von Betriebs-, Kontroll-, Revisions- und Unterhaltsarbeiten.

Die genaue Lage und der Umfang der dienstbarkeitsbelasteten Fläche geht aus der roten Einzeichnung in den beiliegenden Situationsplänen, Massstab 1:1'000, hervor. Im ebenfalls beiliegenden Situationsplan, Massstab 2'500, ist die Parzelle 18 vollständig abgebildet (Gesamtansicht); die Servitutsfläche ist orientierungshalber rot markiert.

Die Dienstbarkeit wird unbefristet und übertragbar eingeräumt.

2. Grundbucheintragung

Zur dinglichen Sicherstellung der vorstehend begründeten Rechtseinräumung ist im Grundbuch zugunsten der StWZ Erdgas und Fernwärme AG und zulasten von LIG Aarburg / 18 folgende Dienstbarkeit (Personaldienstbarkeit) einzutragen:

Last Gasleitung z.G. StWZ Erdgas und Fernwärme AG, Zofingen, übertragbar

III.

Weitere Vereinbarungen

1. Gültigkeitsdauer und Übertragung

Diese Dienstbarkeit gilt solange, wie die Anlage oder das Leitungswerk ihrem bestimmten Zweck dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrags an einen allf. Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.

2. Verlegung der Anlage

Erfolgt eine Verlegung der Anlage im Sinne von Art. 693 ZGB und ist die Verlegung auf einen anderen Teil des belasteten Grundstückes möglich, hat dies der belastete Grundeigentümer ohne erneute Entschädigung zu dulden. Die Kosten der Verlegung der Anlage gehen in der Regel zu Lasten der Berechtigten. Wo besondere

Umstände es rechtfertigen und die Anlage auf Wunsch des belasteten Grundeigentümers verlegt werden muss, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem belasteten Grundeigentümer auferlegt werden.

3. **Stilllegung der Verteilkabine**

Wird die Anlage für die in diesem Vertrag festgelegte Nutzung nicht mehr benötigt, so ist sie von der StWZ Erdgas und Fernwärme AG auf deren Kosten zu entfernen.

4. **Unterhalts- und Erneuerungskosten**

Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen gehen zulasten der StWZ Erdgas und Fernwärme AG. Bei der Vornahme von Grabarbeiten muss der Revierförster mindestens 2 Monate vor der Ausführung der Arbeiten schriftlich orientiert werden. Im Fall der Beschädigung von Zugangswegen und Plätzen ist jeweils der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

5. **Nutzungsbeschränkung / Vorbehalt der Zustimmung**

Der Grundeigentümer darf in einem Abstand von 3 m der dienstbarkeitsbelasteten Fläche keine hochstämmigen Bäume pflanzen. Ebenso sind im vorerwähnten Bereich - ohne Einwilligung der StWZ Erdgas und Fernwärme AG - keine Geländeänderungen oder Grabarbeiten zulässig. Sind solche Arbeiten vorgesehen, ist die StWZ Erdgas und Fernwärme AG rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Monate vor Arbeitsbeginn, schriftlich zu orientieren.

6. **Haftung**

Die StWZ Erdgas und Fernwärme AG haftet für alle Schäden und Nachteile an Personen und Sachen, die durch den Bestand und den Betrieb der Anlagen und Leitungen entstehen könnten und wofür der Grundeigentümer haftbar gemacht werden könnte.

IV.

Entschädigung

1. Die StWZ Erdgas und Fernwärme AG bezahlt dem Grundeigentümer für die Einräumung der Dienstbarkeit gemäss Ansätzen des SBV (Schweizerischer Bauernverband) folgende Entschädigung:

Erdgasleitung Stahl DA 225 (570 m x Fr. 6.90)	Fr.	3'933.00
Umtriebsentschädigung	Fr.	132.00
Beurkundungsentschädigung	Fr.	142.00
Total inkl. Trassen	Fr.	4'207.00

Die Entschädigung beträgt einmalig pauschal Fr. 4'210 (Schweizer Franken vier-tausendzweihundertzehn) und ist innert dreissig Tagen nach Unterzeichnung der vorliegenden Urkunde zahlbar.

2. Die vorerwähnte Entschädigung gilt für die Dauer von fünfzig Jahren. Nach Ablauf der Entschädigungsdauer erfolgt eine Nachentschädigung aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätze. Die StWZ Erdgas und Fernwärme AG hat eine Nachentschädigung ohne Aufforderung des jeweiligen Grundstückseigentümers zu veranlassen.

Ertragsausfälle, Schäden an Dauerkulturen oder andere Schäden, die durch den Bau oder Betrieb des Leitungswerkes entstehen, werden separat entschädigt.

V.

Schlussbestimmungen

1. Situationsplan

Die beiliegenden Situationspläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde und werden von den Parteien und der Urkundsperson unterzeichnet.

2. Ausfertigungen

Das Original dieser Urkunde wird beim zuständigen Grundbuchamt hinterlegt und dient diesem als Rechtsgrundausweis.
Zuhanden der Parteien werden beglaubigte Fotokopien dieser Urkunde ausgefertigt.

3. Kosten

Die dieser Urkunde wegen entstehenden Kosten (Grundbuchamt und Urkundsperson) fallen ausschliesslich zulasten der StWZ Erdgas und Fernwärme AG.

4. Vollmacht

Die unterzeichnenden Parteien ermächtigen und bevollmächtigen hiermit Rechtsanwalt Martin Frey, von Bern, in Zürich, - mit Substitutionsbefugnis an eine Drittperson - ausdrücklich, die vom Grundbuchamt zur Eintragung dieser Urkunde allenfalls verlangten Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen - wenn nötig in einem separaten Nachtrag - und die Änderungen / Ergänzungen dem Grundbuchamt anzumelden.

Doppelvertretung ist in der vorliegenden Vollmacht ausdrücklich miteingeschlossen. Die Parteien werden hievon durch die Urkundsperson schriftlich informiert.

5. Ermächtigung und Eintragungsbewilligung

Die Urkundsperson wird mit Substitutionsbefugnis zu allen mit dieser Urkunde zusammenhängenden Aktenvervollständigungen und Vorkehren ermächtigt sowie mit der Anmeldung beauftragt.

Zofingen,

Für Ortsbürgergemeinde Aarburg:

Für StWZ Erdgas und Fernwärme AG:
Der Bevollmächtigte:

.....
Hans-Ulrich Schär, Stadtpräsident

.....
Roger Nef

.....
Urs Wicki, Stadtschreiber